

# **Satzung über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Spedition Hoffmann“, 2. Änderung und Erweiterung**

**Der Inhalt der Örtlichen Bauvorschriften der Ursprungs-Fassung wird auf den Erweiterungsbereich übertragen.**

Aufgrund von § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Philippsburg am \_\_\_\_\_ folgende Satzung über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Spedition Hoffmann“, 2. Änderung und Erweiterung beschlossen :

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im beiliegenden Lageplan dargestellten Geltungsbereich.

## **§ 2 Örtliche Bauvorschriften**

Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken im Geltungsbereich dieser Satzung werden nach § 74 LBO folgende Örtliche Bauvorschriften festgesetzt :

### **1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) 1. LBO)**

#### **1.1. Dachgestaltung**

##### 1.1.1 Dachform

Einseitig geneigte Pultdächer sowie Tonnendächer sind unzulässig.

##### 1.1.2 Material der Dacheindeckung

Eine Dacheindeckung mit unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei) ist unzulässig.

#### **1.2. Fassadenausbildung**

##### 1.2.1 Materialien

Unbeschichtete bzw. ungestrichene Metallfassaden sowie reflektierende Materialien sind unzulässig.

Ebenfalls unzulässig sind grell leuchtende Farbtöne.

Dieses sind die RAL-Farben 1004-1007, 1016-1018, 1021, 1028-3003, 3013-3018, 3027-4005, 5012 sowie 5015-5022.

### 1.2.2 Fassadenbegrünung

Geschlossene Wandflächen, die nicht unmittelbar an die im Bebauungsplan ausgewiesenen Grünflächen angrenzen, sind mit einer Rank- oder Kletterpflanze je 5,00 lfdm Wandflächen zu begrünen (Öffnungen kleiner/gleich 0,75 m<sup>2</sup> bleiben unberücksichtigt).

Der Anteil starkwüchsiger Arten muss mindestens 80 % betragen. Entsprechend Rank- und Kletterhilfen sind vorzusehen. Geeignete Arten können der Pflanzenliste entnommen werden.

Technisch begründete Ausnahmen können zugelassen werden, wenn ein Begrünungsausgleich geschaffen wird (z. B. 1 großkroniger Laubbaum oder 4 Sträucher je 10,00 lfdm Fassadenlänge).

## **2. Anforderungen an Werbeanlagen (§ 74 (1) 2. LBO)**

Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.

## **3. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) 3. LBO)**

### **3.1. Abfallbehälter**

Abfallbehälter dürfen nur innerhalb baulicher Anlagen oder auf besonders abgepflanzten bzw. mit einem Sichtschutz (z. B. Holzpalisaden, begrünte Rankgitter-Konstruktionen) versehenen Flächen aufgestellt werden.

### **3.2. Einfriedigungen**

Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Als Bezugspunkt gilt die an die Einfriedigung angrenzende künftige Geländeoberfläche.

Als Einfriedigungen sind Hecken aus den Gehölzen der Artenverwendungsliste, Maschendrahtzäune, Doppelstabzäune sowie Einfriedigungen aus Stahlprofilen mit einem Stababstand von mindestens 8 cm zulässig.

Geschlossene Einfriedigungen (Mauern, Bretterzäune u. ä.) sind unzulässig.

## **§ 3 Bestandteile**

Der beiliegende Lageplan mit seiner Abgrenzung ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den Örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 74 Abs. 6 LBO).

Philippsburg, den \_\_\_\_\_

Stefan Martus, Bürgermeister

Anlage

